

**Aus der öffentliche Gemeinderatssitzung Nr. 3
am 21.02.2019**

Tagesordnung

- 3.01 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 3.02 Bürgerfrageviertelstunde
- 3.03 Grundschulplatz
 - Neugestaltung
- 3.04 7. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans „Schlücht-/Tannenmühle“
 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Abwägungstabellen
 - Feststellungsbeschluss
- 3.05 Bebauungsplan „Hotel Schlüchtmühle“
 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Abwägungstabellen
 - Satzungsbeschluss und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 1 als jeweils eigenständige Satzungen
- 3.06 Finanzwesen
 - Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NHKR)
- 3.07 Baugesuche
 - a) Antrag auf Erhöhung der Einfriedung, Langgass 9, Flst. Nr. 2789 (Gemarkung Grafenhausen)
 - b) Wiederaufbau eines Ferienhauses, Familienferienhöfe Haus 15, Flst. Nr. 156/15 (Gemarkung Grafenhausen)
- 3.08 Bürgerfrageviertelstunde
- 3.09 Verschiedenes

3.01 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung

Keine Bekanntgaben.

3.02 Bürgerfrageviertelstunde

Ein Landwirt spricht die Neuvergabe der landwirtschaftlichen Pachtflächen der Gemeinde an und teilt mit, dass ein nicht mehr berücksichtigter Pächter, mit der Entscheidung des Gemeinderats nicht einverstanden sei. BM Behringer bestätigt die Entscheidung des Gemeinderats zur Pachtfeldvergabe und dass die Pachtflächen ab 01.11.2018 dem jeweiligen neuen Pächter zustehen.

3.03 Grundschulplatz
• Neugestaltung

Die Hofffläche vor der Grundschule soll für alle Altersgruppen neu gestaltet werden. Hierzu gab es Vorschläge von Seiten des Fördervereins. Im letzten Sommer wurde bereits eine Besichtigung mit allen Beteiligten (Förderverein, Schlüchttschule, Bauhof und Verwaltung) durchgeführt worden.

Im Haushalt 2019 sind für dieses Projekt, welches auch im Rahmen der Workshops „ Grafenhausen 2025–auf dem Weg in die Zukunft“ und „3 x G: Gsund.Glücklich.Grafhuse“ angesprochen wurde, Mittel in Höhe von 20.000 € eingestellt.

Die Umsetzung soll mit Unterstützung der Teilnehmer des diesjährigen vom 03. bis 18.06.2019 stattfindenden IBG-Workcamps erfolgen.

Die Gemeinderäte treffen sich zu Beginn der heutigen Sitzung mit den Vorsitzenden des Fördervereins Schlüchttschule, der Schulleitung), den Vertretern des Musikvereins Rothaus und dem Bauhofleiter vor Ort auf dem Grundschulhof.

Der Bauhofleiter informiert über die vorgesehene Umsetzung der Neugestaltung des Grundschulhofs im Detail. Veränderungen sind im Bereich zwischen Narrenbrunnen und Hagehus und neben dem Schulgebäude in Richtung Landstraße geplant. Um mehr Bewegungsmöglichkeiten für die Schüler zu bieten, werden an drei Stellen neue Spielgeräte für alle Altersgruppen vorgesehen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Fläche nicht uneingeschränkt nur als Pausenplatz genutzt wird, sondern z. B. auch beim Dorffest von den örtlichen Vereinen (Trachtenkapelle Rothaus, Sportverein Grafenhausen) für ihre Zelte.

Anschließend wird die Sitzung im Sitzungssaal weitergeführt und die vorgeschlagenen Spielgeräte anhand von Bildern aufgezeigt.

a) Klettergerüst / Stern-Wippe

Zwischen Narrenbrunnen und Hagehus sollen ein mehrteiligen Klettergerüst und daneben zwei kleinere Wipp-Elemente aufgestellt werden. Um den vorgeschriebenen Fallschutz zu gewährleisten benötigt das Klettergerüst recht viel Platz (Durchmesser 7 m, Tiefe mind. 30 cm). Ein Teil der asphaltierten Fläche vom Schulhofgelände müsste entfernt, das abschüssige Gelände aufgefüllt und durch eine ca. 1,8 Meter hohe Mauer (z.B. mit L-Steinen) entlang des Schmittengrabens in Richtung Volksbankgebäude abgestützt werden. Die Gestaltung der Stützmauer führt zu Diskussionen. Vorgeschlagen wird – vor allem aus optischen Gründen – entweder die Mauer wie die vorhandene Bruchsteinmauer fortzuführen oder anstelle der L-Steine Gabionen zu verwenden. Die vorhandenen Schächte müssen voraussichtlich zumindest teilweise versetzt werden. Ein GR regt an, die neue Mauer auf Höhe der bestehenden Mauer neben dem Hagehus zurückzunehmen, damit die Straße in diesem Bereich nicht wie eine Schlucht wirkt. Der Verlust an Hoffläche würde sich nur beim Dorffest auswirken und müsste zugunsten eines attraktiven Schulgeländes hingenommen werden. Angesprochen wird auch eine in Terrassenform angelegte Stützmauer oder der Verzicht auf einen Teil der Geräte (Wippen).

Der Alternativvorschlag, den Spielbereich aus Platzgründen hinter das Grundschulgebäude zu legen, findet weder bei der Schulleitung noch beim Förderverein Zustimmung. Dieser Platz sei zu schattig und unattraktiv und es könnte auch bei der Pausenbeaufsichtigung Probleme geben.

Die Vertreter der Trachtenkapelle Rothaus, als Hauptnutzer des Geländes beim Dorffest, sehen Einschränkungen beim zur Verfügung stehenden Platz nicht als Problem an.

Die Gemeinderäte einigen sich einstimmig die vorhandene Bruchsteinmauer neben dem Hagehus weiterzuführen, das Gelände aufzufüllen und ein Klettergerüst sowie eine sternförmige Federwippe aufzustellen.

b) Schwebebalken

Neben dem Narrenbrunnen soll der vorhandene Schwebebalken durch drei neue voneinander getrennte Schwebebalken ersetzt werden, die die Bauhofmitarbeiter anfertigen können. Ein neuer Fallschutz, am besten aus Kies (wie beim Spielplatz Grundbachweg) ist erforderlich. Ein GR regt an anstelle der Vierkant-Balken Rundhölzer zu verwenden.

c) Hangrutsche

An der Böschung neben dem Schulgebäude in Richtung Landesstraße sieht die Planung eine - aus Platzgründen kleinere - Hangrutsche mit nur 1,5 m Höhe vor. Diese Idee findet bei den meisten Gemeinderäten wenig Anklang, da eine solche Rutsche wegen der zu kleinen Dimension für die Grundschüler nicht attraktiv genug sei.

Aus Sicherheitsgründen ist in diesem Bereich bereits die Entfernung des schadhaften Lindenbaums neben dem Zugang erforderlich. Zusätzlich wäre es dann noch notwendig, aus Platzgründen auch die zweite hier stehende Linde zu fällen, die aber noch in einem guten Zustand ist.

Die GR sprechen sich mehrheitlich mit einer Gegenstimme für den Erhalt des zweiten noch nicht erkrankten Lindenbaums aus.

Als Alternative zur Rutsche schlägt BM Behringer als Spielgerät einen Kettensteg vor. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Die Schulleitung informiert noch, dass von Seiten der Schule und dem Förderverein nach Abschluss der Arbeiten ein Einweihungsfest geplant ist.

BM Behringer bedankt sich beim Förderverein für die gute Vorarbeit zur Neugestaltung des Grundschulhofs.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der vorgesehenen Planung wie im Detail besprochen einverstanden und ermächtigt die Verwaltung / Bauhof mit der entsprechenden Durchführung.

- 3.04 7. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans „Schlücht-/Tannenmühle“
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Abwägungstabellen
 - Feststellungsbeschluss

Den Gemeinderäten liegen umfangreiche Sitzungsunterlagen vom Planungsbüro zur Änderung des Flächennutzungsplans:

- Lageplan
- Deckblatt
- Begründung
- Umweltbericht
- Abwägungstabelle der Stellungnahmen aus der Offenlage

Anhand einer Präsentation erläutert der Vertreter des Planungsbüros fsp.stadtplanung das Ergebnis der Offenlage, welches nur zu geringen Veränderungen des ursprünglichen Entwurfs geführt hat. Im Wesentlichen wurde die Sondergebietsfläche im Bereich der Tannenmühle verkleinert und das Überschwemmungsgebiet des HQ₁₀₀ im Plan dargestellt. Die Zufahrt zur Schlüchtmühle wird als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat empfiehlt dem GVV Oberes Schlüchtal einstimmig, die im Rahmen der 7. punktuellen Flächennutzungsplanänderung eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungstabellen zu behandeln, sowie den Feststellungsbeschluss zu fassen.

- | |
|--|
| <p>3.05 Bebauungsplan „Hotel Schlüchtmühle“</p> <ul style="list-style-type: none">• Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Abwägungstabellen• Satzungsbeschluss und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 1 als jeweils eigenständige Satzungen |
|--|

Den Gemeinderäten liegen vom Planungsbüro umfangreiche Sitzungsunterlagen zum Bebauungsplan „Hotel Schlüchtmühle“ vor:

- Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften
- Plan-Zeichnungen
- Bebauungsvorschriften
- Begründung
- Umweltbericht
- artenschutzrechtliche Prüfung
- Abwägungstabelle der Stellungnahmen aus der Offenlage

Anhand einer Präsentation erläutert der Vertreter des Planungsbüros fsp.stadtplanung das Ergebnis der Offenlage, welches gegenüber dem ursprünglichen Entwurf im zeichnerischen Teil zu keinen Änderungen und im schriftlichen Teil nur zu geringen Ergänzungen in Bezug auf das Versickerungsbecken geführt hat.

BM Behringer weist darauf hin, dass die Kosten für das Bebauungsplanverfahren für Einzelmaßnahmen – wie üblich - der Betrieb übernehmen muss, in dessen Interesse die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Bekanntmachung der Satzungen kann erst durchgeführt werden, wenn die Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan in der GVV-Sitzung erfolgt ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat behandelt die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungstabellen und beschließt einstimmig den Bebauungsplan sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 1 als jeweils eigenständige Satzungen.

- | |
|--|
| <p>3.06 Finanzwesen</p> <ul style="list-style-type: none">• Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) |
|--|

Das Land Baden Württemberg hat beschlossen, dass alle Landkreise, Städte und Gemeinden, spätestens im Jahr 2020 von der kameralen Buchführung auf die doppische Buchführung umstellen müssen. Das Land selbst bleibt bei der kameralen Buchführung.

Die Umstellungen der Haushalte der einzelnen Städte und Gemeinden im Landkreis Waldshut erfolgen überwiegend im Zeitraum 2019 und 2020.

Die Eigenbetriebe der Gemeinde Grafenhausen (Versorgungsbetrieb Nahwärme-/Wasserversorgung und Breitband) werden schon seit deren Gründung im Jahr 2014 bzw. 2016 doppisch geführt.

Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Umstellung auf das NHKR beschäftigt sich die Gemeindeverwaltung bereits seit 2015. Sie hat neben erheblichen Kosten (extern) auch zu erheblichen zeitlichen Mehrbelastungen der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung geführt bzw. wird noch dazu führen. Sie erfolgt im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts mit mehreren Gemeinden und in Zusammenarbeit mit der Fa. Schüllermann.

Der Rechnungsamtsleiter erläutert den Umstellungsprozess anhand einer Präsentation wie folgt:

Die beiden Buchführungen unterscheiden sich insbesondere darin, wie die Haushalte ausgeglichen waren. In der Kameralistik ist der Haushalt ausgeglichen, wenn mit den Einnahmen abzüglich der Ausgaben die ordentliche Tilgung erwirtschaftet wird. In der Doppik ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn die ordentlichen Erträge abzüglich der ordentlichen Aufwendungen positiv sind. Somit müssen auch die Abschreibungen erwirtschaftet werden, da diese in den ordentlichen Aufwendungen enthalten sind. Die Abschreibungen liegen z.B. nur bei den Straßen bei rund 140.000 €; die ordentliche Tilgung lag bisher bei ca. 5.000 €.

Am Teilbereich Straßenbewertung wird exemplarisch der enorme Aufwand der Umstellung dargestellt. Anhand einer Auflistung aller gemeindeeigenen Grundstücke mit Nutzungsarten wurden zunächst die Straßengrundstücken ermittelt. Danach erfolgten die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Straßenarten lt. Bilanzierungsleitfaden und die Festlegung der Nutzungsdauer. Entsprechend der Empfehlung der Fa. Schüllermann hat sich die Gemeinde an der oberen Grenze des Bilanzierungsleitfadens orientiert, da dadurch die jährliche Abschreibung gesenkt wird. Anhand von Bildern erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Bauhofleiter die Zuordnung der Straßen zu den entsprechenden Schadensklassen. Durch Ermittlung des Schadenanteils ergab sich dann die Restnutzungsdauer, aus der dann das Anschaffungsjahr errechnet werden konnte. Mit dem Baupreisindex konnte der entsprechende Anschaffungspreis ermittelt und die jährliche Abschreibung entsprechend der Restnutzungsdauer errechnet werden.

Auch alle gemeindeeigenen Gebäude müssen separat bewertet werden, wobei dort jeweils eine Unterteilung in 7 Gewerke erfolgt.

Die Umstellung wird insgesamt Kosten in Höhe von ca. 57.000 € verursachen und ca. 1.000 Arbeitsstunden erfordern. Die Bewertung der Anlagen erfolgte durch eigene Mitarbeiter; bei einer Vergabe an eine Fremdfirma wären hierfür Kosten mit rund 30.000 € angefallen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst zur Festlegung der Nutzungsdauer im Rahmen der Umstellung auf das NKHR einstimmig folgenden Beschluss und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Durchführung:

Es gilt grundsätzlich die Abschreibungstabelle für Baden Württemberg.

Soweit die Nutzungsdauern innerhalb eines Bereiches vorgeschlagen sind, werden diese aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wie folgt festgelegt:

1. Straßen:

| | | Nutzungsdauer | Nutzungsdauer |
|---------------|---|---------------|---------------|
| | | Lt. Leitfaden | festgelegt |
| Straßenart 1: | Schnellverkehrsstraßen, Industriegesammlerstraßen | 25-30 | 30 |
| Straßenart 2 | Hauptverkehrsstraßen, Industriestraßen, Str. im Gewerbegebiet | 30-50 | 50 |
| Straßenart 3 | Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr Fußgängerzonen | 40-60 | 60 |
| Straßenart 4 | Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen, asphaltierte/ betonierte Feldwege | 30-50 | 50 |
| Straßenart 5 | nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbau | 15-30 | 30 |

2. Sonstiges Vermögen

| | | |
|--|--------|-----|
| Gebäude (massive Bauweise) | 50-80 | 50 |
| Neugestaltung Grünanlage Kategorie 1 | | 40 |
| Neugestaltung Grünanlage Kategorie 2 | | 30 |
| Neugestaltung Grünanlage Kategorie 3 | | 25 |
| Aufwuchs in Grünanlagen/Spielplätze, etc. | 50-100 | 100 |
| Brüchen in überwiegender Holzbauweise | 30-40 | 40 |
| andere Brücken und Unterführungen | 80-100 | 100 |
| Schilderbrücken, Verkehrszeichenbrücken | 15-20 | 20 |
| Lärmschutzwände | 30-50 | 50 |
| Stützmauer | 70-100 | 100 |
| Treppen, außerhalb von Gebäuden (nicht aus Holz) | 40-80 | 80 |
| Wasserbecken, künstlich angelegt | 80-100 | 100 |
| Wehre, Schließen | 40-80 | 60 |

3.07 Baugesuche**a) Antrag auf Erhöhung der Einfriedung, Langgass 9, Flst. Nr. 2789 (Gemarkung Grafenhausen)**

Die Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 2789 beabsichtigen eine Einfriedung mit einer Mauer zur Straßenseite hin zu erstellen. Sie beantragen die Befreiung von den Bauvorschriften dahingehend, dass eine Mauer mit einer Höhe von mindestens 80 cm (besser 120 cm) über der Fahrbahnhöhe (Schaffhauser Straße) errichtet werden darf. Dadurch soll eine deutliche Reduzierung des wahrgenommenen Straßenlärms und auch eine Verbesserung der Privatsphäre erzielt werden.

Aufgrund der Bebauungsvorschriften des für diesen Bereich geltenden Bebauungsplans „Kälberweide“ sind Einfriedungen zu öffentlichen Straßen hin mit einem Sockel nur bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit dahinterliegenden Heckenpflanzungen zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf das Maß von 1,20 m nicht überschreiten.

Im Bereich dieses Bebauungsplanes wurde bereits mehrere Befreiungen von den Bauvorschriften bzgl. der Einfriedung zugestimmt, zuletzt einer Höhe von 80 cm über der Fahrbahnhöhe (Schaffhauser Straße).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der beantragten Befreiung (Befriedung mit einer Mauer 80 cm über Fahrbahnhöhe zur Schaffhauser Straße hin) mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen zu und erteilt das Einvernehmen. Die Genehmigung wird befürwortet.

b) Wiederaufbau eines Ferienhauses, Familienferienhöfe Haus 15,
Flst. Nr. 156/15 (Gemarkung Grafenhausen)

Gepplant ist der Wiederaufbau eines Ferienhauses nach einem Brand. Das Vorhaben wird anhand der Planunterlagen aufgezeigt. Es ist nach § 34 BauGB (Innerortsbebauung ohne Bebauungsplan) zu beurteilen.

Bereits am 15.11.2018 hatte dem Gemeinderat ein Baugesuch zum Wiederaufbau dieses Ferienhauses vorgelegen. Das Einvernehmen war wegen der Ausmaße, die wesentlich vom ursprünglichen Gebäude und der Umgebungsbebauung abgewichen waren, nicht erteilt worden.

Beim neuen Baugesuch wird die Größe beim Grundriss gegenüber dem ursprünglichen Gebäude nur geringfügig überschritten und es soll wie das bisherige nur eingeschossig errichtet werden. Für den aktuell beantragten Wiederaufbau ist laut Auskunft des Baurechtsamts kein Bebauungsplan notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt mehrheitlich mit einer Gegenstimme das Einvernehmen zum Bauvorhaben. Die Genehmigung wird befürwortet.